



Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage für Wilnsdorf II nach BlmSchG

Hier:

- Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Hiermit beantragt die juwi AG im Rahmen des o.a. Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für eine WEA die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Hintergrund ist, dass bei der freiwilligen Durchführung der UVP durch das Entfallen der Vorprüfung Zeit eingespart wird und rechtliche Unsicherheiten vermieden werden, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/11499, S. 78 f.). Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Konsequenz ist das Bestehen einer UVP-Pflicht für das Vorhaben (§ 7 Abs. 3 S. 2 UVPG).

Die Beantragung einer freiwilligen UVP ist bei Vorhaben möglich, für die eine Vorprüfungspflicht besteht. Dies ist vorliegend aus zwei Gründen der Fall: Zum einen ist für das Vorhaben eine dauerhafte Waldumwandlung in Höhe von ca. 1,07 ha erforderlich (siehe Kapitel 4.3.5 UVP-Bericht des Gutachterbüros ecoda), so dass nach Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen ist. Zum anderen handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Zubau von einer WEA zu einer bereits bestehenden Windfarm. Der hier eingereichte UVP-Bericht des Gutachterbüros ecoda geht vorliegend davon aus, dass der Bestandspark aus drei WEA bei Haiger-Dillbrecht, die drei im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA des Windparks Wilnsdorf sowie die hier antragsgegenständliche WEA (Wilnsdorf II) eine Windfarm bilden. Der Zubau der hier beantragten WEA stellt insoweit ein Änderungsvorhaben gegenüber dem Bestandspark bei Haiger-Dillbrecht und dem im Genehmigungsverfahren befindlichen Windpark Wilnsdorf dar (vgl. Ziffer 5.1.2 a Satz 5 des Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018), für das nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist und somit nach §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 3 UVPG die freiwillige Durchführung der UVP beantragt werden kann. Nichts anderes gilt im Übrigen, wenn man entgegen der hier vorgenommenen Bewertung das Vorliegen einer Windfarm lediglich auf Wilnsdorf I und II beschränken würde. Wilnsdorf II würde insoweit ein Änderungsvorhaben gegenüber dem derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben Wilnsdorf darstellen, für das eine UVP durchgeführt wird. Somit ergäbe sich für Wilnsdorf II die





Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung ebenfalls aus § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG, so dass gemäß §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 3 UVPG die freiwillige Durchführung der UVP beantragt werden kann.

Zweite Voraussetzung für das Entfallen der Vorprüfung ist, dass die zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Dies ist der Fall, sofern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Ein Vorhaben, wie die hier beantragte Windenergieanlage, kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, die es in der UVP genauer zu betrachten gilt.

juwi AG

Rim Bel Hadj Salem

Projektleiterin

Silvan Schumacher Leiter Projektentwicklung